

# **Verordnung über die Nutzung von Intranet und Internet in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Intranet-/Internet-VO)**

KABl. 2011 S. 27

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über die Regelung der Anwendung von Elektronischer Datenverarbeitung in der EKKW vom 29. November 1989 (KABl. S. 140) und § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 vom 6. Januar 1978 (KABl. S. 12) - hat der Rat der Landeskirche am 12. November 2010 die folgende Rechtsverordnung beschlossen. Hierdurch wird die Verordnung zur Internetnutzung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 10. August 2001 (KABl. 2004 S. 81) abgelöst:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für die Nutzung von Intranet und Internet in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

<sup>2</sup>Die Nutzung dient der Verbesserung von Arbeitsabläufen, Datensicherheit, Transparenz und Informationsfluss zwischen allen Ebenen und Mitarbeitern innerhalb der Landeskirche.

## **§ 2 Zugangs- und Nutzungsberechtigungen zum Intranet**

Zugangs- und Nutzungsberechtigungen zum landeskirchlichen Intranet werden vom Landeskirchenamt eingerichtet.

## **§ 3 Zulässigkeit und Nutzung des Internets**

<sup>1</sup>Das vertretungsberechtigte Organ der jeweiligen kirchlichen Körperschaft entscheidet über die Zulassung und den Umfang der Internetnutzung einschließlich der privaten Internetnutzung. <sup>2</sup>Das vertretungsberechtigte Organ kann diese Entscheidung im Rahmen der vorgegebenen Zuständigkeit delegieren. <sup>3</sup>Das Nähere regelt eine Richtlinie des Landeskirchenamtes.

## **§ 4 Datenschutz und Datensicherheit**

(1) <sup>1</sup>Die Nutzer sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Maßnahmen zur Datensicherheit der Landeskirche einzuhalten. <sup>2</sup>Sie haben die Daten und

deren Übertragung vor unbefugter Kenntnisnahme, Veränderung, Zerstörung und Verlust im Rahmen der geltenden Regelungen zu schützen.

(2) <sup>1</sup>Für das Intranet der Landeskirche und diesem angeschlossene Rechner werden zur Sicherung und Kontrolle der Daten entsprechende Protokolle durch ein Sicherheitssystem erstellt. <sup>2</sup>Die Protokolle werden gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

### **§ 5 Zertifizierung**

Das Landeskirchenamt betreibt ein System zur Ausstellung digitaler Zertifikate, um eine sichere elektronische Kommunikation und eine Authentifizierung zu ermöglichen.

### **§ 6 Verwaltungsordnung und Richtlinien**

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung und Ergänzung erforderlichen Verwaltungsordnungen und Richtlinien.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Internetnutzung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 10. August 2001 (KABl. 2004 S. 81) außer Kraft.